

# Mandantenbrief

## **BGH klärt endgültig die Zulässigkeit des Vereins als Rechtsform für Kindergärten (und andere gemeinnützige Einrichtungen mit Zweckbetrieben)**

Stuttgart, im Mai 2017

Das Berliner Kammergericht hatte in der Vergangenheit Zweifel an der Eintragungsfähigkeit von Vereinen in das Vereinsregister ausgelöst, die Kindergärten, Schulen oder andere Einrichtungen gegen Entgelt betreiben. Es handele sich insoweit um wirtschaftliche Vereine, die nur durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen können (§ 22 BGB), so das Kammergericht.

Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH), das oberste deutsche Zivilgericht, für Rechtssicherheit gesorgt und die Rechtsprechung des Kammergerichts umfassend korrigiert. Mit Beschluss vom 16. Mai 2017 (AZ II ZB 7/16) hat der BGH geklärt, dass ein Verein auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) sein und in das Vereinsregister eingetragen werden kann, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. **Für die Beurteilung dieser Frage sei die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO von entscheidender Bedeutung.**

Zu diesem Schluss gelangt der BGH aufgrund der Gesetzesmaterialien des BGB. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass auch ein solcher Verein in das Vereinsregister einzutragen sei, der neben seinen ideellen Haupt-

zwecken ein wirtschaftliches Geschäft betreibe, um sich hierdurch die zur Erreichung dieser – insbesondere gemeinnütziger – Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen. **Dabei sei auch die Größe und der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs allein nicht aussagekräftig**, ob dieser dem sogenannten Nebenzweckprivileg unterfalle.

Unerheblich war im konkreten Fall aus Sicht des BGH deshalb dass der Verein trotz sehr geringer Mitgliederzahl 24 Kindertagesstätten in sechs Bezirken mit 2.412 Kindern betreute, wobei rund 750 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den rund 50 Einrichtungen und Projekten tätig waren.

Einem als gemeinnützig anerkannten Verein kann, so der BGH, auch nicht verwehrt werden, den ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu erfüllen.

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie stärkt den gemeinnützigen Sektor, für dessen Zwecke die Rechtsform des eingetragenen Vereins oftmals die Geeignetste ist. Soweit gemeinnützige Einrichtungen unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Kammergerichts die Rechtsform des Vereins inzwischen aufgegeben haben, erweist sich dies als voreilig. Auch im Hinblick auf eine sachgerechte unternehmerische Führung ist der Verein anderen Gesell-

schaftsformen – etwa der GmbH – nicht unterlegen. Denn auch dem Verein kann durch entsprechende Satzungsgestaltung eine Struktur geben werden, die sich für eine gelingende unternehmerische Führung auch großer Einrichtungen und Zweckbetriebe eignet.

Bernhard Ludwig  
Rechtsanwalt

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte  
Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90  
Fax 0711/22 02 16-91

[info@anwaltskanzlei-keller.de](mailto:info@anwaltskanzlei-keller.de)  
[www.anwaltskanzlei-keller.de](http://www.anwaltskanzlei-keller.de)

*Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Autor als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.*